

# TU JOURNAL

Nr. 4.2018

## **ÄNDERUNG BEI MELDUNGEN AN DIE SOZIALVERSICHERUNG**

### **WEIHNACHTSGESCHENKE**

Geschenke an Mitarbeiter

*Lohnsteuer*

*Einkommensteuer/Körperschaftsteuer*

*Umsatzsteuer*

Geschenke an Kunden

*Einkommensteuer/Körperschaftsteuer*

*Umsatzsteuer*

## **INVESTITIONSBEDINGTER GEWINNFREIBETRAG**

## **PENSIONSABFINDUNGEN BEI GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRERN**

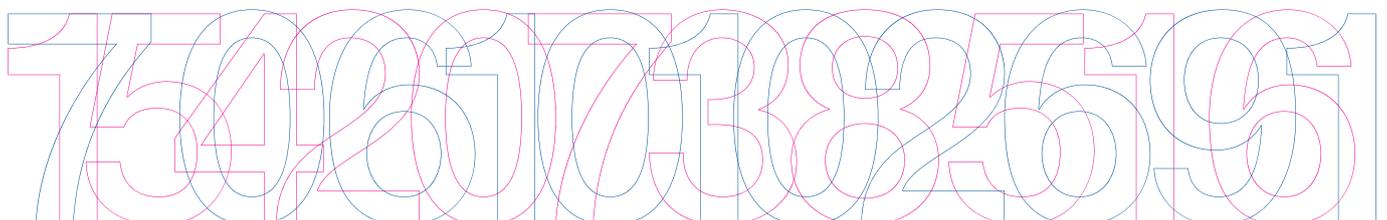
## **EINRÄUMUNG VON LEITUNGSRECHTEN – ABZUGSTEUER**

## **ERINNERUNG REGISTRIERKASSE**

## **VERBRAUCHERPREISINDEX**



*Die Treuhand-Union wünscht frohe Weihnachtstage  
und ein erfolgreiches Jahr 2019!  
Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit im neuen Jahr!*



## ÄNDERUNG BEI MELDUNGEN AN DIE SOZIALVERSICHERUNG

Am 1.1.2019 treten wesentliche Bestimmungen des Meldepflicht-Änderungsgesetzes in Kraft. Dadurch soll es zu einer Vereinfachung der Meldeverpflichtungen der Dienstgeber kommen. Hier die wichtigsten Versichertenmeldungen im Überblick:

- Anfordern einer **Versicherungsnummer**
- Der Dienstnehmer ist wie bisher vor Arbeitsbeginn anzumelden. Dies gilt auch für fallweise beschäftigte Personen. **Die Anmeldung** umfasst weniger Daten, das Versicherungsverhältnis wird durch die neue personenbezogene monatliche Beitragsgrundlagenmeldung gewartet. Grundsätzlich hat die Meldung elektronisch zu erfolgen, nur in Ausnahmefällen (früher Mindestangabenmeldung) ist eine Meldung per Telefon/Fax möglich. Die elektronische Meldung muss binnen 7 Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung nachgeholt werden.
- Ein Großteil der **eigenständigen Änderungsmeldung** entfällt, da die Daten in der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung enthalten sind. Als eigenständige Änderungsmeldung bleibt z.B. die Adressänderung erhalten.
- Die Abmeldung hat binnen 7 Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung zu erfolgen, auch hier entfallen viele Datenfelder.
- **Mit der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM)** werden monatlich je Versicherten die Daten zur Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge, der Umlagen, der Fonds und der Beiträge zur betrieblichen Vorsorge gemeldet und gleichzeitig die Daten bezüglich des Versicherungsverhältnisses gewartet.

### TU-EMPFEHLUNG:

Bezüglich der Details zu den einzelnen Sozialversicherungsmeldungen wenden Sie sich bitte an Ihren Treuhand-Union Berater!

## WEIHNACHTSGESCHENKE

Ob ein Geschenk steuerlich absetzbar oder sogar steuerfrei ist, hängt von mehreren Faktoren ab.

### Geschenke an Mitarbeiter

#### Lohnsteuer

Grundsätzlich sind nicht nur Löhne und Gehälter sondern auch Sachbezüge (geldwerte Vorteile)

lohnsteuerpflichtig. Darunter fallen auch die Weihnachtsgeschenke an Mitarbeiter, wobei es hierbei eine Ausnahme gibt, und zwar die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen und dabei empfangene Sachzuwendungen. In Bezug auf die Lohnsteuerfreiheit ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Geldzuwendungen sind immer steuerpflichtig
- Steuerfrei sind Sachzuwendungen bis max. 186 EUR/Mitarbeiter jährlich. Zu den Sachzuwendungen zählen auch Gutscheine und Geschenkmünzen, die nicht in Bargeld eingelöst werden können.
- Sachzuwendungen müssen aus einem bestimmten Anlass (z.B. Weihnachten) an alle Mitarbeiter erfolgen und dürfen keine Belohnung des Mitarbeiters für eine gute Arbeitsleistung darstellen.
- Das Abhalten einer Betriebsveranstaltung (Weihnachtsfeier) ist für die Steuerfreiheit nicht erforderlich. Wenn eine Feier abgehalten wird, darf der geldwerte Vorteil aus der kostenlosen Teilnahme (Verpflegung, Anreise, etc.) EUR 365 je Mitarbeiter/Jahr nicht übersteigen, damit dieser steuerfrei ist.

#### Einkommensteuer/Körperschaftsteuer

Sie als Unternehmer können die Geschenke an Mitarbeiter als Betriebsausgabe (freiwilliger Sozialaufwand) geltend machen.

#### Umsatzsteuer

- Die Geschenke an die Mitarbeiter unterliegen der Umsatzsteuer, wenn für das Geschenk ein gänzlicher oder teilweiser Vorsteuerabzug möglich war. Als Bemessungsgrundlage gelten der Einkaufspreis bzw. die Selbstkosten.

### Geschenke an Kunden

#### Einkommensteuer/Körperschaftsteuer

Weihnachtsgeschenke für Kunden oder Geschäftspartner können nicht als Betriebsausgaben abgesetzt werden, sie fallen unter „nicht abzugsfähigen Repräsentationsaufwand“. Ausnahmen bestehen jedoch für Geschenke, die Sie ihnen aus Gründen der Werbung überlassen, wie zB Kalender, Kugelschreiber **mit Firmenlogo** etc. Diese können als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

#### Umsatzsteuer

Auch die Kundengeschenke unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer, wenn für sie ein gänzlicher oder teilweiser Vorsteuerabzug möglich war. Umsatzsteuerbefreit sind jedoch Geschenke von geringem Wert (bis zu EUR 40). Allerdings darf der Ge-

samtwert an Geschenken, die an einen Empfänger pro Kalenderjahr abgegeben werden, die 40 EUR-Grenze nicht überschreiten.

#### **TU-EMPFEHLUNG:**

Falls Sie konkrete Fragen zu den Weihnachtsgeschenken an Kunden und Mitarbeiter haben, können Sie sich gerne an Ihren Treuhand-Union Berater wenden!

### **INVESTITIONSBEDINGTER GEWINNFREIBETRAG**

Durch die Gegenüberstellung von Betriebseinnahmen und -ausgaben wird der Gewinn ermittelt. Dieser ist in der Regel noch nicht der endgültig zu versteuernde Gewinn, denn als "letzte" Betriebsausgabe kann noch ein Gewinnfreibetrag von bis zu 13 % des (vorläufig ermittelten) Gewinnes abgezogen werden. Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag ist nur für natürliche Personen zugänglich.

Der Gewinnfreibetrag besteht aus

- dem Grundfreibetrag: Dieser wird ohne Investitionserfordernis berücksichtigt. (Gewinn bis EUR 30.000 – Grundfreibetrag bis EUR 3.900)
- dem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag: Dieser muss durch Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter gedeckt werden. (nur bei Gewinne über EUR 30.000);

Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag bemisst sich wie folgt:

- Gewinne bis zu 175.000 Euro: 13 Prozent
- die nächsten 175.000 Euro: 7 Prozent
- die nächsten 230.000 Euro: 4,5 Prozent

Für Gewinne über 580.000 Euro steht kein Gewinnfreibetrag mehr zu. Der maximale Gewinnfreibetrag beträgt nach dieser Staffel somit 45.350 Euro.

#### **TU-TIPP:**

Wenn Sie noch heuer ohnehin notwendige Investitionen planen, empfehlen wir Ihnen sich mit Ihrem Treuhand-Union Berater abzusprechen, damit Sie diese Investitionen steueroptimal tätigen können!

### **PENSIONSABFINDUNGEN BEI GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRERN**

Laut einem aktuellen VwGH Erkenntnis steht unter bestimmten Voraussetzungen einem selbständigen GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer für eine ein-

malige Kapitalabfindung (Pensionsabfindung), die ihm anstelle einer Pension gewährt wird, der Hälftesteuersatz für den Übergangsgewinn im Sinne des § 37 Abs. 5 Z 3 EStG zu.

Die **grundsätzlichen Voraussetzungen** für die Anwendung des **Hälftesteuersatzes** sind:

- Beendigung der Erwerbstätigkeit wegen:
  - Vollendung des 60. Lebensjahres UND Einstellung der Erwerbstätigkeit ODER
  - Erwerbsunfähigkeit (medizinisches Gutachten, medizinische Beurteilung des SV-Trägers, auch betriebsbezogene Erwerbsunfähigkeit) ODER
  - Tod des Steuerpflichtigen (Betriebsveräußerung oder Aufgabe)
- Seit der Eröffnung/dem letzten Erwerbsvorgang sind 7 Jahre verstrichen.

Die Abfindung einer Firmenpension an einen GmbH Gesellschafter-Geschäftsführer unterliegt einer **begünstigten Übergangsgewinnbesteuerung**, wenn **zusätzlich folgende Voraussetzungen** vorliegen:

- Betriebliche Einkünfte als Gesellschafter-Geschäftsführer
- Pensionszusage, die eine Kapitalabfindung vorsieht
- Ausscheiden aus der Geschäftsführung nach Vollendung des 60. Lebensjahres, d.h. Einstellen aller sonstigen aktiven Erwerbstätigkeiten und gleichzeitige Geltendmachung der Kapitalabfindung ODER
- Ausscheiden aus der Geschäftsführung wegen Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres und gleichzeitige Geltendmachung der vereinbarten Kapitalabfindung
- Ausscheiden frühestens 7 Jahre nach Eröffnung

#### **TU-EMPFEHLUNG:**

Da diese begünstigte Besteuerung nur für eine einmalige Kapitalabfindung und nicht für eine monatlich ausbezahlte Firmenpension gilt, empfehlen wir Ihnen, zumindest eine Wahlmöglichkeit zwischen den beiden Varianten in einem etwaigen Vertrag mit einem GmbH Gesellschafter-Geschäftsführer aufzunehmen. Bereits bestehende Verträge sollten diesbezüglich geprüft und eventuell geändert werden. Ihr Treuhand-Union Berater hilft Ihnen gerne bei der Umsetzung!

## EINRÄUMUNG VON LEITUNGSRECHTEN – ABZUGSTEUER

Grundsätzlich ist ein Leitungsrecht das Recht, Grund und Boden zur Errichtung und zum Betrieb von ober- oder unterirdischen Leitungen zu benutzen (Gas, Strom, etc.). Bisher wurden die Entgelte, die für die Einräumung eines Leitungsrechtes bezahlt wurden je nach Ausgestaltung des Vertrages und der damit verbundenen Qualifizierung als Nutzungsentgelt, Entgelt für Bodenwertminderung oder Entgelt für Ertragsausfall steuerlich unterschiedlich behandelt.

Im Rahmen des Steuergesetzes 2018 wurde ab 2019 eine Abzugsteuer iHv

- 10 % des Entgelts bei natürlichen Personen als Empfänger und
- 8,25 % bei Körperschaften eingeführt.

Empfänger des Entgelts für ein Leitungsrecht kann nur der unmittelbar betroffene Grundstückseigentümer oder Grundstücksbewirtschafter sein (Privatperson, Gewerbetreibender, Vermieter, Land- und Forstwirt, Körperschaft).

Umfasst sind gem. § 107 EStG alle Einkünfte mit denen ein Infrastrukturbetreiber (Elektrizitäts-, Erdgas-, Erdöl-, und Fernwärmeversorgungsunternehmen) das Recht erhält, Grund und Boden zur Errichtung und den Betrieb von ober- oder unterirdischen Leitungen zu nutzen. Die Abzugsteuer gilt für alle Zahlungen nach dem 1.1.2019, die abzugsbesteuerten Einkünfte sind endbesteuert.

Die Möglichkeit der Regelbesteuerung bleibt auch weiterhin erhalten. Dabei muss die Bemessungsgrundlage entweder durch ein Gutachten nachgewiesen werden, ohne Nachweis wird sie mit einer pauschalen Bemessungsgrundlage von 33 % des Entschädigungsbetrages festgesetzt. Die Abzugsteuer ist durch den Infrastrukturbetreiber bis zum 15. Februar des Folgejahres an dessen Finanzamt abzuführen.

### TU-TIPP:

Wenn Sie Einnahmen aus der Einräumung von Leitungsrechten erzielen, informieren Sie bitte Ihren Treuhand-Union-Berater!

### ERINNERUNG REGISTRIERKASSE

Bitte denken Sie an die Erstellung und Überprüfung des Jahresbeleges:

1. Zum Abschluss eines jeden Geschäftsjahres müssen Sie mit jeder Registrierkasse einen Jahresbeleg (Nullbeleg) erstellen. Der Ausdruck ist 7 Jahre aufzubewahren, außer der Jahresbeleg wird elektronisch erstellt und über das Registrierkassen-Webservice an Finanz-Online übermittelt.
2. Zur verpflichtenden Überprüfung des Manipulationsschutzes Ihrer Registrierkasse(n) brauchen Sie den Jahresbeleg. Die Überprüfung kann manuell mit der BMF Belegcheck-App oder automatisiert über ein Registrierkassen-Webservice erfolgen. Sie haben dafür bis 15. Feb. 2019 Zeit.

## VERBRAUCHERPREISINDEX

Monat	Jahr	VPI 2015 (2015=100)	VPI 2010 (2010=100)	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)	VPI 96 (1996=100)	VPI 86 (1986=100)	VPI 76 (1976=100)	VPI 66 (1966=100)
Jahresdurchschnitt	2015	100,0	110,7	121,2	134,0	141,0	184,4	286,6	503,0
Jahresdurchschnitt	2016	100,9	111,7	122,3	135,2	142,3	186,1	289,2	507,5
Jahresdurchschnitt	2017	103,0	114,0	124,8	138,0	145,2	189,9	295,2	518,1
Oktober	2018	106,0	117,3	128,5	142,0	149,5	195,5	303,8	533,2

Laufende Index-Tonbandauskunft Inland: 0800 501 544

Weitere Auskünfte über die aktuellen Indexzahlen finden Sie im Internet unter [http://www.statistik.at/statistiken/preise/verbraucherpreisindex/zeitreihen\\_und\\_verkettungen](http://www.statistik.at/statistiken/preise/verbraucherpreisindex/zeitreihen_und_verkettungen)

### Impressum

Herausgeber, Medieninhaber: TREUHAND-UNION ÖSTERREICH GMBH | A-1010 Wien, Gonzagagasse 13 | für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christoph de Cillia / Mag. Sabine Czajka-Polajnar | Sollten Sie diese Information nicht weiter erhalten wollen, wenden Sie sich bitte an Ihre Treuhand-Union Kanzlei. Druck: Bösmüller Print Management / Layout & Satz: www.nikolausschmidt.com | Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in diesem Journal trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Treuhand-Union ausgeschlossen ist. TREUHAND-UNION Das TU-Journal wird ausschließlich für Klienten der Treuhand-Union Gesellschaften und Partner geschrieben. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber vereinfachend und kurz gehalten. Sie kann daher die individuelle Beratung nicht ersetzen, sondern soll als Anregung zu einer noch intensiveren Zusammenarbeit zwischen Ihnen und uns dienen.